

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juli 2023

Nr. 2023/1108

Beinwil: Sicherung und Wiederherstellung Bergstrasse nach Böschungsabriss, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Anfang Mai 2023 hat der Präsident der Flurgenossenschaft Beinwil an der Bergstrasse (rund 500 m Richtung Nunningen ab der Liegenschaft Neuhüsli) einen markanten Abriss der Strassenböschung auf rund 25 Laufmetern festgestellt. Die Flurgenossenschaft als Werkeigentümerin der Bergstrasse hat darauf erste Sofortmassnahmen zur Verhinderung weiterer Schäden eingeleitet und das Amt für Landwirtschaft umgehend informiert.

An einer Ortsbegehung wurde die Schadstelle besichtigt und zusammen mit dem Geologen sowie dem Präsidenten der Flurgenossenschaft das weitere Vorgehen bezüglich der Verhinderung von Folgeschäden und der zeitnahen Wiederherstellung festgelegt. Mit Schreiben vom 6. Juni 2023 hat das Amt für Landwirtschaft zudem das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) bezüglich des Schadereignisses informiert und den notwendigen, subventionstechnischen vorzeitigen Arbeitsbeginn beantragt. Am 9. Juni 2023 hat das BLW dem Kanton diese Bewilligung unter Auflagen erteilt.

Die Flurgenossenschaft Beinwil ersucht um Zusicherung der amtlichen Mitwirkung sowie der Zusicherung eines Kantons- und Bundesbeitrages an die auf 40'000 Franken veranschlagten Kosten der Wiederherstellungs- und Sicherungsarbeiten.

2. Erwägungen

Die Bergstrasse in Nunningen erschliesst diverse Berghöfe und ermöglicht die Bewirtschaftung umfangreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen in der Gemeinde Beinwil und der angrenzenden Gemeinde Nunningen. Zudem ist sie auch eine wichtige Verbindung in die Gemeinde Nunningen. Das landwirtschaftliche Interesse ist bei der Bergstrasse im Vordergrund.

Das von der Flurgenossenschaft beauftragte Geologiebüro hat für die Wiederherstellung sowie Sicherung der Bergstrasse ein Bauprojekt ausgearbeitet. Die Böschung soll auf rund 25 Laufmetern mit Mikropfählen gesichert werden. Im Detail sollen 14 Mikropfähle (L = 6.00 m) in den anstehenden Fels eingesetzt werden. Diese sollen mit seitlichen Ankern von 7.50 m Länge in die anstehende, stabile Schicht gesichert werden. Anschliessend kann das Gelände wieder instand gestellt werden.

Aufgrund der Dringlichkeit sollen die notwendigen Bauarbeiten für die Aufrechterhaltung der Befahrung sobald als möglich bei geeigneten Witterungsbedingungen ausgeführt werden.

Da es sich weitgehend um die Instandstellung sowie Sicherung bestehender Anlagen handelt, ist kein Baubewilligungsverfahren und damit auch keine Publikation, gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.01) und Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), notwendig.

Das Amt für Landwirtschaft hat das von der Bauherrschaft eingereichte Bauprojekt geprüft und beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und für die Aufrechterhaltung der Befahrbarkeit als dringend notwendig. Die Gesamtkosten werden auf rund 40'000 Franken beziffert. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 40'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 37 % zuzusichern. Es wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen entsprechenden Bundesbeitrag beantragen.

Zur Sicherung des Werkes wird die Flurgenossenschaft Beinwil, anstelle des Eintrages im Grundbuch, eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Für die Sicherungs- und Wiederinstandstellungsmassnahmen der Bergstrasse nach dem Böschungsabriss wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001 «Strukturverbesserungsmassnahmen» wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 40'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 37 % oder maximal 14'800 Franken bewilligt.
- 3.3 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis 31. Dezember 2023 gewährt.
- 3.4 Die Flurgenossenschaft Beinwil hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.5 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages.
- 3.6 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Finanzen (2)

Amt für Raumplanung

SolGeo AG, Dornacherplatz 3, 4500 Solothurn

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Flurgenossenschaft Beinwil, Präsident Daniel Schaub-Wüthrich, Hof Gírlang 104, 4229 Beinwil

Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Meliorationen, Schwarzenburgstrasse 165,

3003 Bern